

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

*J. Bauer*An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

LAD-VD-5101/87

Beilagen

18	GE/19
Datum: 29. MRZ. 1985	
Verf. 2. APR. 1985 <i>frimer</i>	

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
12.690/3-III/2/85	Dr. Stöberl	2108	26. MRZ. 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle);
Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 2:

Die unterschiedliche Festlegung von Mindestzahlen für die Eröffnung des Förderunterrichtes in den einzelnen Sparten dieses Unterrichtes wird in der Ausführungsgesetzgebung zu einer weiteren Verkomplizierung führen.

Der Begriff "Förderunterricht" ist im § 8 lit. f als "nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltung" definiert, wobei die Unterscheidung in den sublit. aa, bb und cc nur die Voraussetzung für die Erteilung dieses Förderunterrichtes nach den verschiedenen Zielen spezifiziert. Die Aussage in den Erläuterungen, Seite 3 zu Z. 2, daß § 8 lit. f SchOG "drei Arten von Förderunterricht" vorsieht, scheint nicht ganz korrekt.

Zu Punkt 3:

So sehr die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen aus pädagogischer Sicht begrüßt werden muß, wird auf die zu befürchtende weitere Belastung der Schulerhalter und damit des Landes hinge-

- 2 -

wiesen. Auch wird festgestellt, daß durch die fast jährliche Änderung von Klassenschülerzahlen eine vorausschauende und sinnvolle Planung, Erstellung von Raumprogrammen und Prognosen für den Finanzbedarf außerordentlich erschwert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die den Erläuterungen angeschlossene Aufstellung über den zu erwartenden Mehraufwand offenbar nur den Personalaufwand enthält, hingegen aber auch ein vermehrter Sachaufwand zu erwarten ist.

Bedauerlicherweise liegen dazu keine Angaben vor, die eine Quantifizierung und damit eine Präzisierung dieser äußerst allgemein gehaltenen Formulierung ermöglichen würden.

Es ist jedenfalls damit zu rechnen, daß auch unter Bedachtnahme auf die Schülerzahlenentwicklung nicht in allen betroffenen Schulen des Landes NÖ mit dem zur Verfügung stehenden Raum das Auslangen gefunden werden kann.

Das Wort "nicht" im zweiten Satz des Abs. 2 ist offenbar unbeabsichtigt.

Zu Punkt 6 und 7:

Auch hier gilt bezüglich der Schülerzahlen das oben Gesagte.

Zu Art. IV:

Wie bereits bei der 7. SchOG-Novelle führt das jahresweise aufbauende Inkrafttreten der Bestimmungen der 8. Novelle zu einer Unübersichtlichkeit, die eine gewisse Rechtsunsicherheit befürchten läßt.

Insbesondere die im Art. IV Abs. 3 (zu Art. I Z. 7 und Art. II) getroffenen Anordnungen weichen von der Diktion im Art. VIII Z. 3 und Art. II Z. 4 - 6 der 7. SchOG-Novelle auffallend ab, obwohl dasselbe rechtliche Ziel erreicht werden soll, nämlich die neuerliche Änderung von Bestimmungen bezüglich der Leistungsgruppen im

- 3 -

Polytechnischen Lehrgang ab 1. September 1989.

Der Zeitplan - Erlassung der Ausführungsgesetze innerhalb eines halben Jahres und Inkraftsetzen mit 1. September 1985 - läßt kaum eine Ausarbeitung des Entwurfes, ein internes und externes Begutachtungsverfahren und eine rechtzeitige Beschlußfassung im Landtag zu. Die bisherige Übung, daß die Bundesländer ihre Ausführungsgesetzgebung soweit als möglich aufeinander abstimmen, wird daher kaum durchzuführen sein.

Schließlich fällt bei einer Überprüfung der Systematik auf, daß die vorliegende 8. SchOG-Novelle keine Anordnung für das Inkrafttreten der Grundsatzgesetzgebung (Art. I Z. 2 - 8) gegenüber den Ländern enthält, wie z.B. Art. VIII Z. 3 der 7. SchOG-Novelle.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-5101/87

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

